

DECLARATION

WIE ES MIT DEM

VERMÖGEN

UND

ERB-ANFÄLLEN

DER

FRAUEN DERER DESERTEURS

GEHALTEN WERDEN SOLL.



De Dato BERLIN, den 16ten Septbr. 1784.

Zu Geldern, bey F. und C. BONTAMPS.

entfungen 26 9 6 1784



Da bisher hin und wieder Zweifel entstanden sind, wie es mit dem Vermögen der Ehefrauen derer Deferteurs, und den denenselben nach Entweichung ihrer Männer zufallenden Erbschaften gehalten werden solle; So haben Se. Königliche Majestät von Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Willensmeynung darüber nachstehendermaafsen zu declariren, für nöthig gefunden.

1.

Zuförderst soll, wenn eine verheirathete Militair - Person desertirt, der Vorschrift des Edicts vom 17ten Novbr. 1764. gemäsz, von dem Krieges - Gericht darüber : ob die Frau sich der Durchhelfung oder Mitwissenschaft schuldich gemacht habe, rechtlich erkannt werden.

2.

Wird I. die Frau für unschuldich erklärt, so wird ihr zwar, nach eben dieser Verordnung, dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemann erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr, nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen; es muß aber solches unter gerichtlicher Administration verbleiben, so lang, bis entweder die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von demselben scheiden läßt, und im Lande wiederum verheyrathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

3.

So lange bis eines oder das andere erfolgt, müssen auch die einer solchen Frau zufallende Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen werden.

4.

Stirbt die Frau, ehe sie sich auf die §. 2. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle qualificirt hat, und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey, so erhält die Invaliden - Cassé aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Mann, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach, daraus zukommen würde, und der Ueberrest gebührt den Erben der Frau, insoweit als diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

5.

Ist aber der entwichene Mann vor der Frau gestorben, so verbleibt der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

6.

6.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Extradition ihres Vermögens, dem desertirten Mann dennoch nachgefolgt, so hat zwar die Invaliden - Cassé an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch; es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen-oder Provincial-Gesetzen das Vermögen ausgetretener Landes - Unterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

7.

Folgt die Frau dem desertirten Mann nach, noch ehe ihr das Vermögen verabsolget worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 2. zu dessen Empfangnehmung qualificirt, oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

8.

Je nachdem in diesem letztern Fall ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 4. oder 5. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögens - Antheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 6. vorbehalten.

9.

Ist II. die Frau des Deferteurs von den Krieges - Gerichten für schuldig erklärt worden, so fällt ihr, dem Mann zugebrachtes, oder sonst eigenthümlich gehörendes, Vermögen der Invaliden - Cassé sofort anheim.

10.

Diese Confiscation erstreckt sich jedoch nicht auf die ihr erst nachher zufallende Erbschaften.

11.

Ereignen sich aber dergleichen Erbanfälle, so müssen solche in gerichtliche Administration genommen werden, so lange, bis die Frau entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist, oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet, oder sich im Lande ansäßig macht.

12.

Je nachdem einer oder der andere von diesen Fällen sich ereignet, und die Frau dem Mann nachfolgt oder nicht; vor oder nach ihm stirbt, findet wegen der Erbanfälle alles dasjenige statt, was wegen des eingebrachten Vermögens, bey einer für unschuldig erklärten Ehefrau §. 2—8 verordnet ist.

13.

Ist III. die Frau mit dem Mann zugleich entwichen, und das Krieges - Gericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe seine Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen reclamiren.

14.

Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Administration.

15.

15.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Mann nachgefolgt ist, fallen die Revenüen ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Administration desselben dauert, der Invaliden - Casse anheim.

16.

Muß aber die Administration bloß um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheyrathen, oder sonst im Lande zu etabliren, so müssen die Revenües des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Alimente davon gereicht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch sämtlichen Militair - und - Civil - Gerichten und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser Vorchrift und Declaration auf das genaueste zu achten und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen. Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So gesehen und gegeben zu Berlin den 16. Septbr. 1784.



Friderich.

v. Carmer. v. d. Schulenburg.

Copie.

Word verclaert, dat bovenstande koningl. allergen. Declaratie van den 16. Sept. leestleeden in Druck gestelt synde, aen alle Beamten, ten Eynde van behoorlycke Publicatie en Affixie, sal worden toegesonden.

Actum in den Souverainen
Hove tot Gelder den 11.
Nov. 1784.

Actum Geldern in het
Landes-Administrations-
Collegie van't Hertogdom
Gelder den 11. Nov. 1784.

Petit.
Rasoir.
De Freneau.
De Cabanes.
Coninx.

Plesmann.
Frhr von Keverberg.
Portmans.
Heinius.
Kanitz.
Poell.